

## TARIFINFORMATIONSBLETT BAUHERRENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHB 2008)

### – LEISTUNGSÜBERSICHT –

Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr	✓
Gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk	✓
Prüfung der Haftpflichtfrage	✓
Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutzfunktion)	✓
Bauen in Eigenleistung	bis 25.000,- € beitragsfrei
Regressansprüche der Berufsgenossenschaft	✓
Personen- und Sachschäden	✓
Vermögensschäden	✓
Haftung für nicht vorschriftsmäßige Beleuchtung der Baustelle	✓
Unsichere Lagerung von Baumaterialien	✓
Unfälle durch schlecht aufgestellte Bauzäune	✓
Unfälle durch vereisten Bürgersteig vor der Baustelle	✓
Sachschäden durch Senkung eines Grundstücks	✓
Sachschäden durch Erdbeben	✓
Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen	✓
Sachschäden durch Abwässer	✓
Gewässerschadenrestrisiko	✓
Gewässerschadenrestrisiko für Kleingebinde	je 100 Liter einzeln und 1.000 Liter insgesamt
Abbruch-, Einreiß- und Rammarbeiten	✓
Be- und Entladeschäden	✓
Leitungsschäden	✓
Innovationsklausel	✓
Vorsorgeversicherung	✓
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	✓
Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	✓

Der besseren Übersicht wegen erfolgt die Aufzählung der Leistungsübersichten teilweise nur stichwortartig. Für den Versicherungsschutz ist der genaue Text der Vertragsunterlagen maßgebend. Stand 12/18

## TARIFINFORMATIONENBLATT BAUHERRENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHB 2008)

### – TARIFINFORMATIONEN –

#### Risikobeschreibungen

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr. Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme Bauen in Eigenleistung) an einen Dritten vergeben sind.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
4. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens aber 2 Jahre nach Versicherungsbeginn. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Schlüsselfertigkeit und endgültige Bausumme anzuzeigen.
5. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in die Versicherung gegeben oder nach den Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus
  - Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
  - Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt;
  - dem Gewässerschadenhaftpflichtrisiko von Anlagen (z. B. Heizöltanks).

#### Anmerkung

Auf den Umfang der Sachschadendeckung (vgl. Ziff. 1 AHB 2008) und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen nach Ziff. 7.6 und 7.7 AHB 2008 wird besonders hingewiesen.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem Versicherungsfachmann, der Sie gerne beraten wird.